



NACHBARSCHAFTS HILFE
IN DER GEMEINDE WIELENBACH

Satzung der Nachbarschaftshilfe Wielenbach e.V.

Stand 12.Juli 2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Nachbarschaftshilfe Wielenbach“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Er hat den Sitz in Wielenbach.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe als generationsübergreifende Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen. Das Angebot richtet sich an Hilfsbedürftige in ihrer häuslichen Umgebung, die Bedarf an Unterstützung im Alltag und/oder sozialen Kontakten haben.
- (2) Die Nachbarschaftshilfe ist nachrangig der privaten Nachbarschafts- und Verwandtenhilfe. Grundsätzlich wird nur dann Hilfe angeboten, wenn der Hilfesuchende nicht auf anderweitige Hilfe zurückgreifen kann.
- (3) Wird der Koordinator nicht eingeschaltet, wird die organisierte Nachbarschaftshilfe zur privaten Hilfe ohne Versicherungsschutz.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen;
 - b) Begleitung von hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, Banken, Einkaufen;
 - c) Fahrdienste;
 - d) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe, Babysitten;

- e) Hilfe bei kleineren Gartenarbeiten, wenn eine Selbstversorgung durch Alter oder Krankheit nicht mehr möglich ist;
 - f) Betreuung und Unterstützung von Asylbewerbern, z.B. durch Sprachenunterricht, Behördengänge, Arztbesuchen.
- (5) Integration zu fördern ist ein wichtiges Ziel der Nachbarschaftshilfe Wielenbach. Diese umfasst ausländische Mitbürger/innen ebenso wie behinderte oder sozial benachteiligte Mitmenschen.
- (6) Die Arbeit der Nachbarschaftshilfe ist offen für alle hilfeschuchenden Bürger in der Gemeinde Wielenbach ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung. Auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine politischen, religiösen und eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO § 52).
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen. Nur aktive Mitglieder können für die Nachbarschaftshilfe Wielenbach tätig werden.
- (3) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und Ämter aufgenommen werden, die den Vereinszweck fördern, aber selbst nicht aktiv tätig werden.
- (4) Nicht mehr aktiv tätige Mitglieder werden fördernde Mitglieder, die die Nachbarschaftshilfe mit ihrem Beitrag unterstützen.

- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft eingeleitet. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Antrags ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (7) Die Mitglieder unterliegen in ihrer Tätigkeit am Nächsten der Schweigepflicht. Sie verpflichten sich zur Schweigepflicht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft;
 - c) durch Tod des Mitglieds oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Jahresende (31.12. eines Jahres) erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 1. Dezember beim Vorstand eingegangen sein. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn
 - a) es schuldhaft gegen die Vorschriften dieser Satzung oder
 - b) in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt;
 - c) es gegen die Verschwiegenheit verstößt;
 - d) wenn die persönliche Zusammenarbeit mit dem Mitglied erschwert ist und wenn der Zweck des Vereins und die Erfüllung seiner Aufgaben dadurch gefährdet sind.

Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der

Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (5) In schweren Fällen ist der Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist möglich; ansonsten ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und innerhalb der ersten 4 Wochen des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung generell befreit.
- (4) Mitglieder, die sich in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen befinden, kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt oder ganz erlassen werden.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Zusätzliche finanzielle Zuwendungen aus freiwilligen Beitragszahlungen oder durch Spenden sind auch von Nichtmitgliedern, von natürlichen und juristischen Personen, möglich und werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Für alle Mitglieder besteht während ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins ein Versicherungsschutz.
- (2) Für alle aktiven Helfer besteht ein separater Versicherungsschutz während der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit im Auftrag des Vereins.
Den aktiven Mitgliedern wird jedoch empfohlen, zusätzlich eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen (soweit nicht schon vorhanden).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Vorstandschaft
- (3) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- b) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Kassenprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Leistungsangebotes (siehe § 2.4) sowie Auflösung des Vereins;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Bestellung von zwei Kassenprüfern;
- h) Berufung gegen Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch elektronisch) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Scheiden beide Vorsitzende aus, so benennt die Vorstandschaft eines ihrer Mitglieder, das zur Mitgliederversammlung einlädt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. § 11 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Wahlen werden von einem aus mindestens zwei Personen bestehenden Wahlausschuss durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestellt. Die Entsendung von anwesenden Nichtmitgliedern wird zugelassen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen werden in der Regel per Handzeichen durchgeführt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Wahleiter/in zu ziehende Los.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung, Beginn und Ende der Versammlung enthalten.

§ 13 Die Vorstandschaft

Der Vorstandschaft gehören ein 1., 2. und 3. Vorsitzender und Beisitzer an.

§ 14 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - g) Organisation der Hilfeinrichtung;
 - i) Betreuung der Mitglieder;
 - j) Festlegung der aktiven und passiven Hilfeleistungen im Leistungskatalog.
- (2) Verschiedene Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden, jedoch können Kassier und Schriftführer notfalls von einer Person ausgeführt werden.
- (3) Die Vorstandschaft kann erforderlichenfalls weitere Vereinsmitglieder in die Vorstandschaft kooptieren.
- (4) Alle Organe des Vereins unterliegen der Verschwiegenheit hinsichtlich aller Angelegenheiten von Mitgliedern und der eigenen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Organe des Vereins zur Kenntnis gekommen sind. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandschaft

- (1) Die/Der Vorsitzende und die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Beide Vorsitzenden sind schriftlich zu wählen.
Die Vorstandschaftsmitglieder sind einzeln zu wählen; Blockwahl ist zulässig. Gewählt werden können aktive und fördernde Mitglieder. Die Wahl kann offen durchgeführt werden. Wenn es für eine zu besetzende Funktion mehrere Kandidaten gibt, ist geheim zu wählen. Dies gilt auch, wenn die Mitgliederversammlung die geheime Wahl mit Mehrheit beschließt.
- (2) Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die durch die/den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Geleitet werden die Sitzungen durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Stellvertreters/in.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n allein oder durch die/den 2. und 3. Vorsitzende/n gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. und 3. Vorsitzende nur tätig wird, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Die/Der 1. Vorsitzende, im Fall der Verhinderung die/der 2. Vorsitzende oder die/der 3. Vorsitzende, vertritt den Verein mit einem Geldwert in Höhe von 200,- €, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vorstandschaft. Dieser/Diese Vorsitzende/r erteilt Zahlungsanweisung.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wielenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt zur Förderung und Unterstützung der Jugend- und Altenhilfe in der Gemeinde Wielenbach zu verwenden hat.

- (3) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der rechtsgültigen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wielenbach, 12. Juli 2017

Gründungsmitglieder:

Name, Vorname

Wielenbach, Datum -----
